

Das Landratsamt Calw erlässt gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 20 Abs. 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 07. März 2021 für den Landkreis Calw folgende

### **Allgemeinverfügung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von < 50 Neuinfektionen**

1. Das Landratsamt Calw – Gesundheitsamt - stellt fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Calw bei angemessener Berücksichtigung der Diffusität des Infektionsgeschehens seit mehr als fünf Tagen in Folge bei unter 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung (auf der Website des Landratsamts Calw unter <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen>) als bekannt gegeben und tritt am 09. März in Kraft.

#### **Hinweise**

Ab dem 09. März 2021 gelten die Regelungen des § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1- 4 CoronaVO.

#### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landkreises Calw unter <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht und gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landratsamtes Calw vorgegebenen Form entsprechend nachgeholt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Calw erhoben werden.

Calw, den 08.03.2021



Helmut Riegger  
Landrat